

Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr Gerabronn
(Feuerwehrsatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 3 Satz 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Gerabronn, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Gerabronn ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
- a) den aktiven Abteilungen in
Gerabronn
Amlishagen
Dünsbach
Michelbach/Heide
 - b) der Altersabteilung in Gerabronn
 - c) der Jugendabteilung in Gerabronn
 - d) der Kinderabteilung in Gerabronn
- (3) Die aktive Abteilung besteht
- in Gerabronn aus 3 Löschzügen mit 6 Löschgruppen
 - in Amlishagen aus 2 Löschgruppen
 - in Dünsbach aus 2 Löschgruppen
 - in Michelbach/Heide aus 2 Löschgruppen

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignissen, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. Verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
- (2) Die Feuerwehr kann vom Bürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
 1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren nach den erlassenen Ausbildungsvorschriften auszubilden und zu schulen – es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden -,
 2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr sind
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. ein guter Ruf,
 3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst – die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen - ,
 4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit – dies soll mindestens 10 Jahre betragen .
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungsleiter zu richten. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Abteilungskommandanten durch Handschlag zu verpflichten. Der Feuerwehrkommandant ist über die Aufnahme zu informieren.

§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 - c) ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 12 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
 - d) entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungsleiter beim Feuerwehrkommandanten einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

- (3) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies binnen einer Woche dem Abteilungsleiter schriftlich anzuzeigen. Falls sie aus der Feuerwehr ausscheiden, ist ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszustellen.

- (4) Angehörige der Feuerwehr können durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten ausgeschlossen werden. Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben das Recht, den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter, den Leiter ihrer Abteilung, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

- (2) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren haben die der Feuerwehr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nach Anweisung des Feuerwehrkommandanten oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben die Dienstpflichten zu beachten sowie eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und sich bei einer Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn spätestens jedoch am folgenden Tage zu entschuldigen.

§ 6 Altersabteilung

- (1) Die Altersabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Altersabteilung Gerabronn“.

Die Altersabteilung besteht aus der Altersgruppe in Gerabronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können in anderen aktiven Abteilungen weitere Altersgruppen gebildet werden.

- (2) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (3) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Altersgruppen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Für die Leiter der einzelnen Altersgruppen gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gerabronn“. Die Jugendabteilung besteht aus der Jugendgruppe in Gerabronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses können in anderen aktiven Abteilungen weitere Jugendgruppen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann Ausnahmen vom Mindestalter zulassen.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 - a) er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 - b) er aus der Jugendabteilung austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - d) er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - e) er aus der Jugendabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auszusprechen.
- (5) Anwärter, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anwärter hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungs-

kommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

- (7) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Jugendfeuerwehrwart. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (8) Für die Leiter der Jugendgruppe (Abs. 1) gilt Abs. 7 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht der aktiven Abteilung, bei der die Gruppe gebildet ist, zu.
- (9) Die Jugendabteilung kann dem Abteilungsausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 7a Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Löschzwerge Gerabronn“.

Die Kinderabteilung besteht aus der Kindergruppe in Gerabronn. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses kann bei den anderen aktiven Abteilungen ebenfalls eine Kindergruppe gebildet werden.
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 4. Lebensjahr und dem vollendeten 10. Lebensjahr als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beim Kinderfeuerwehrwart beantragt werden. Soll eine Aufnahme versagt werden, entscheidet der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann Ausnahmen vom Mindestalter zulassen.
- (3) Die Zugehörigkeit eines Mitglieds der Kinderfeuerwehr endet, wenn
 - f) es in die Jugendabteilung aufgenommen wird,
 - g) es aus der Kinderabteilung austritt,
 - h) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - i) es den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - j) es aus der Kinderabteilung entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Entlassung und den Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr hat der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auszusprechen.
- (5) Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeben, haben dies innerhalb einer Woche dem Leiter der Kinderabteilung (Kinderfeuerwehrwart) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Das Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Kinderabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Es ist verpflichtet, den

dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten, des Kinderfeuerwehrwarts und den anderen in der Kinderfeuerwehr eingesetzten Betreuern und Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.

- (7) Der Abteilungsausschuss wählt den Kinderfeuerwehrwart. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Kinderabteilung beauftragen. Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr sein, und soll einen Lehrgang für Jugendfeuerwehrwarte an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Für die Durchführung der Wahl gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (8) Für die Leiter der Kindergruppen (Abs. 1) gilt Abs. 7 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht der aktiven Abteilung, bei der die Gruppe gebildet ist, zu.
- (9) Die Kinderabteilung kann dem Abteilungsausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brand-Schutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und bewährten Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

1. Der Feuerwehrkommandant
2. der Leiter einer Abteilung (Abteilungsleiter),
3. der Feuerwehrausschuss der Gesamtfeuerwehr und die Feuerwehrausschüsse der selbständigen Abteilungen (Abteilungsausschüsse),
4. die Hauptversammlung und
5. die Abteilungsversammlung

§ 10 Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Abteilungsleiter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Er kann Leiter einer aktiven Abteilung sein.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der aktiven Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört, über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Gliederungen entspricht.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Gemeinderates auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, bestellt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Gemeinderat einen kommissarischen Feuerwehrkommandanten, der sein Amt bis zum Dienstantritt des Feuerwehrkommandanten ausübt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant führt die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 - a) den erforderlichen Ausbildungsplan aufzustellen und dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
 - b) die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - c) auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
 - d) die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen,
 - e) über die Tätigkeit der Feuerwehr die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte zu veranlassen,
 - f) dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 - g) die Feuerwehrgeräte zu überwachen und Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Mit Zustimmung des Gemeinderats können auch mehrere Stellvertreter bestellt werden.
- (8) Für die Abteilungsleiter (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend. Sie sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.

§ 11 Unterführer

- (1) Die Unterführer müssen den Anforderungen der vom Innenministerium herausgegebenen Richtlinien über die Bestellung der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und ihrer Gliederung entsprechen.
- (2) Die Unterführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungs-

ausschusses in der Regel auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers wahrzunehmen.

- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss gewählt, und vom Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des **Abteilungsausschusses** mit Zustimmung des Bürgermeisters eingesetzt und abberufen.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100,- EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für die Schriftführer, Kassenverwalter und den Gerätewart in den (aktiven) Abteilungen gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Sie werden vom Abteilungsausschuss gewählt.

§ 13

Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzendem, dessen Stellvertreter, den Abteilungsleitern der aktiven Abteilungen sowie deren Stellvertreter. Außerdem gehören ihm der Leiter der Altersabteilung, der Jugendwart und der Kinderfeuerwehrwart ohne Stimmberechtigung an. Satz 2 gilt jedoch nur für den Fall, dass es mehrere jeweilige Gruppen gibt (z.B. Jugendgruppen). Ebenfalls ohne Stimmberechtigung gehören dem Feuerwehrausschuss der Kassenverwalter und der Schriftführer an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für die Durchführung von Wahlen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (6) Bei jeder selbständigen Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, welcher auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird und aus Mitgliedern der aktiven Abteilung besteht. Er besteht aus dem Abteilungsleiter als Vorsitzendem und 6 gewählten Mitgliedern. Sofern der Leiter der Altersgruppe, der Jugendgruppe, der Kindergruppe der Schriftführer und der Kassenverwalter der jeweiligen Abteilung nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Die Abs. 2 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.
- (7) Der Abteilungskommandant soll zu den Sitzungen des Abteilungsausschusses seinen Stellvertreter beratend zuziehen, wenn dieser dem Abteilungsausschuss nicht angehört. Er kann in Einzelfällen auch den Gerätewart, den Pressewart sowie Unterführer beratend zuziehen, soweit diese nicht dem Abteilungsausschuss angehören.

§ 14

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Bei der ersten Hauptversammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das abgelaufene Jahr und der Kassenverwalter den Kassenbericht zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Kassenverwalters. Die Leiter der Abteilungen geben einen Bericht über ihre Abteilung.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Ge-

meindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Jahresversammlungen der Abteilungen einzuladen.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Abteilungsausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (5) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (6) Für die Wahl des Abteilungsleiters, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Feuerwehrkasse

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus,
 - 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,

2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. sonstigen Einnahmen
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskassen voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Kommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Kassenverwalter hat einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die aktiven Abteilungen werden ebenfalls Sondervermögen in Sinne des Absatz 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, -ausschuss und die Abteilungsversammlung
- (7) Die Kassen der Kindergruppen werden von den Rechnungsprüfern der jeweiligen aktiven Abteilung geprüft.

§ 17 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 18. März 1981 außer Kraft.

Gerabronn, den 28.03.2007

gez. Schumm
Schumm
Bürgermeister